VERORDNUNG (EWG) Nr. 3732/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Landesregierung der Färöer andererseits haben sich die beiden Vertragsparteien über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1986 konsultiert.

Zum Abschluß dieser Konsultationen haben die beiden Vertragsparteien eine Vereinbarung für 1986 getroffen, die insbesondere die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaften in der Fischereizone der Färöer betrifft.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den jeweiligen Anteil der Gemeinschaft sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Um sicherzustellen, daß die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986 im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern über die gegenseitigen Fischereirechte für 1986 in den der Fischereihoheit der Faröer unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Artikeln 3 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/83 (3).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

ANHANG

Fangmenge nach Artikel 1

(in Tonnen)

Arten	Quoten	Zuteilung	
Kabeljau und Schellfisch	500	Frankreich	60
		Deutschland	10
		Vereinigtes Königreich	430
Seelachs	2 400	Belgien	z. E.
		Frankreich	1 510
		Deutschland	310
		Niederlande	z. E.
		Vereinigtes Königreich	580
Rotbarsch	7 000	Belgien	z. E.
		Frankreich	440
		Deutschland	6 490
		Vereinigtes Königreich	70
Blauleng und Leng	3 300	Frankreich	2 145
		Vereinigtes Königreich	190
		Deutschland	965
Blauer Wittling	25 000	Dänemark	11 000
		Frankreich, Deutschland, Niederlande	3 000
		Vereinigtes Königreich	11 000
Plattfisch	1 300 (1)	Frankreich	170
		Deutschland	260
		Vereinigtes Königreich	870
Andere Arten	500	Frankreich	180
		Vereinigtes Königreich	120
		Deutschland	200
Makrele	5 000	Dänemark	5 000

(1) Einschließlich schwarzer Heilbutt.